
Ermächtigungsverordnung für die Gemeinden (Ermächtigungsverordnung)

Vom 3. November 2020

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BR Nummern)

Neu: –
Geändert: –
Aufgehoben: –

Gestützt auf Art. 48 der Kantonsverfassung

von der Regierung erlassen am 3. November 2020

I.

Art. 1 Ermächtigung bezüglich Legislativorgan

¹ Die Gemeinde wird ermächtigt, anstelle von vorberatenden oder abschliessend zuständigen Gemeindeversammlungen Urnenabstimmungen durchzuführen, sofern die Durchführung einer Gemeindeversammlung aufgrund der konkreten Covid-19-Situation als nicht verantwortbar beurteilt wird.

² Für die Durchführung einer Urnenabstimmung gemäss Absatz 1 gelten sinngemäss die Regelungen für Abstimmungen auf kantonaler Ebene, soweit das Gemeinderecht nichts bestimmt.

Art. 2 Publikation

¹ Der Gemeindevorstand informiert auf ortsübliche Weise, falls er von der Möglichkeit gemäss Artikel 1 Gebrauch macht, und begründet seine Beurteilung.

Art. 3 Botschaft

¹ Der Gemeindevorstand hat die Stimmbevölkerung in einer Botschaft sachlich und ausgewogen über die Geschäfte zu informieren. Die Abstimmungsempfehlungen ergehen durch den Gemeindevorstand beziehungsweise das Gemeindeparlament.

² Bei unaufschiebbaren Geschäften hat der Gemeindevorstand die Dringlichkeit und die Notwendigkeit der Geschäfte zu erläutern und sich mit mutmasslicher Kritik an den Geschäften auseinanderzusetzen. Bei anderen Geschäften hat der Vorstand zwingend eine geeignete Vernehmlassung durchzuführen und über deren Ergebnisse transparent zu orientieren.

Art. 4 Sachlicher Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung gilt für die politischen Gemeinden. Für die Bürgergemeinden, Regionen und Gemeindeverbände gilt sie sinngemäss.

Art. 5 Zeitlicher Geltungsbereich

¹ Vor dem 30. April 2021 gestützt auf diese Verordnung angesetzte Urnenabstimmungen sind nach dieser Verordnung durchzuführen.

II.

Keine Fremdänderungen

III.

Keine Fremdaufhebungen

IV.

Diese Verordnung tritt mit der Publikation in der Amtlichen Gesetzessammlung in Kraft und gilt bis zum 30. April 2021.